

wird vom zuständigen Kreisarzt erteilt. Mit der Approbation erhält der medizinische Hochschulkader das Recht, den ärztlichen Beruf (medizinische Betreuung) unter fachärztlicher Anleitung auszuüben und die Berufsbezeichnung Arzt bzw. Zahnarzt zu führen.

Mit der Erteilung der Berufserlaubnis wird ein *Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen dem medizinischen Fachkader und dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises begründet*. Wesentlicher Inhalt dieses Rechtsverhältnisses sind die Berufspflichten des Fachkaders (Betreuungspflicht, Sorgfaltspflicht, Weiterbildungspflicht, Schweigepflicht u. a.) sowie die Aufsichts- und Kontrollpflicht des örtlichen Rates.

Die Approbation weist neben den Fähigkeiten auch die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des Arztes aus. Mangelt es an dieser Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit, ist somit die Gewähr für eine sorgfältige Betreuung der Bürger nicht mehr gegeben, muß über den weiteren Bestand der Approbation neu entschieden werden. Für diese Fälle, die in den Rechtsvorschriften näher bestimmt werden, sind die Zurücknahme, das Ruhen, die Einschränkung oder das Versagen der Approbation vorgesehen. Diese Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, treffen die zuständigen Bezirksärzte.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Das Ruhen wird verfügt, wenn die Eignung nicht mehr gegeben ist (z. B. schwere Erkrankung), aber vorauszusehen ist, daß sie wieder eintreten wird. Treten unmittelbar nach erfolgreich absolviertem Medizinstudium Umstände ein, die eine Zurücknahme rechtfertigen würden, kann die Approbation versagt werden. Eine Einschränkung der Approbation kann angeordnet werden, wenn Eignungslücken erkannt werden (Verbot der Ausführung bestimmter Tätigkeiten).

Zurücknahme, Ruhen, Versagen oder Einschränkung ergehen als staatliche Einzelentscheidungen, die das durch Approbation (bzw. Antrag auf Approbation) begründete Verwaltungsrechtsverhältnis ändern oder aufheben. Über Zurücknahme, Ruhen oder Versagen der Berufserlaubnis ist in entsprechender Weise auch gegenüber medizinischen Fachschulkadern und Facharbeitern zu entscheiden. Zuständig hierfür ist der Kreisarzt. Durch Einzelentscheidungen kann nach Zurücknahme die Approbation wieder erteilt oder das Ruhen

aufgehoben werden. Auf späteren Antrag kann nach früherem Versagen eine Approbation erteilt werden. Ebenso können Beschränkungen aufgehoben werden. Auch dies gilt in ähnlicher Weise für die Berufserlaubnis der Fachschulkader und Facharbeiter.¹⁵

Zur *selbständigen* ärztlichen Tätigkeit bedarf der approbierte Arzt oder Zahnarzt ferner der *staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt*, die nach mehrjähriger Weiterbildung und erfolgreich bestandenen Kolloquien als Einzelentscheidung des Bezirksarztes ergeht.¹⁶ Die Facharzt- und Fachzahnarzt-richtungen sind durch Rechtsvorschriften verbindlich festgelegt. Nach Abschluß der Facharztausbildung kann bei Nachweis weitergehender Qualifizierung die *staatliche Anerkennung als Subspezialist* erlangt werden. Daneben existieren funktionsbezogene Spezialisierungen, so zum Sportarzt, Betriebsarzt, Jugendarzt, die ebenfalls durch staatliche Einzelentscheidung anerkannt werden.

Auch für medizinische Fachschulkader besteht die Möglichkeit fachspezifischer und funktionsbezogener Weiterbildung, z.B. zur Fachkrankenschwester, Gemeindegeschwester (fachspezifisch) bzw. zur Stationschwester (funktionsbezogen).

13.2. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Gestaltung des medizinischen Betreuungsverhältnisses

13.2.1. Inhalt und rechtlicher Charakter des medizinischen Betreuungsverhältnisses

Die medizinischen Betreuungsverhältnisse umfassen die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die auf der Grundlage der Rechts-

15 Vgl. zu den vorhergehenden Darlegungen im einzelnen §§ 2, 5, 6 u. 12 Approbationsordnung für Ärzte; §§2-5 u. §13 Approbationsordnung für Zahnärzte; §§3-7 u. §10 Berufserlaubnis-AO.

16 Vgl. AO über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte - Facharzt-/Fachzahnarztordnung - vom 11. 8.1978, GBl. 11978 Nr. 25 S. 286, i. d. F. der AO Nr. 2 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte - Facharzt-/Fachzahnarztordnung - vom 15.4.1986, GBl. 11986Nr. 16 S. 262.